

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 10. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2026)

zum Thema:

Jugendberufshilfe in Berlin sichern

und **Antwort** vom 28. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 842

vom 10. August 2026

über Jugendberufshilfe in Berlin sichern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Antwort berücksichtigt ist.

1. In welchen Berliner Bezirken können derzeit aufgrund fehlender finanzieller Mittel keine oder nur eingeschränkt neue Leistungen der Jugendberufshilfe bewilligt werden? Bitte für jeden Bezirk Art und Umfang der Einschränkungen sowie den Zeitpunkt angeben, seit dem diese bestehen.
2. In welchen Berliner Bezirken ist die Finanzierung bereits bewilligter und laufender Leistungen der Jugendberufshilfe im Jahr 2026 nicht bis zum Ende der jeweiligen Maßnahme gesichert? Trifft dies insbesondere auf Leistungen zu, deren Finanzierung ab dem 31. August 2026 nicht mehr gesichert ist? Bitte nach Bezirk aufschlüsseln und jeweils die Anzahl der betroffenen jungen Menschen angeben.
3. Wie viele der von einer fehlenden Weiterfinanzierung betroffenen jungen Menschen befinden sich derzeit in einer Ausbildung? Wie viele von ihnen würden bei einer Einstellung der Jugendberufshilfe ihren Wohnplatz verlieren? Bitte jeweils nach Bezirk aufschlüsseln.

4. Wie hoch sind die für die Jugendberufshilfe im Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Mittel und wie hoch ist der zusätzliche Finanzierungsbedarf bis zum Jahresende? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

5. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um zu verhindern, dass bereits laufende Leistungen der Jugendberufshilfe aufgrund fehlender finanzieller Mittel eingestellt werden und junge Menschen deshalb ihre Ausbildung oder ihren Wohnplatz verlieren?

6. Beabsichtigt der Senat, den Bezirken zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Jugendberufshilfe im 2026 zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, in welcher Höhe und bis wann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. bis 6.: Die Bezirke erhalten die Mittel für die Finanzierung von Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) über das reguläre Zuweisungsverfahren, d. h. im Rahmen der Globalzusammenzuweisung entsprechend Art. 85 Abs 2 Verfassung von Berlin (VvB).

Darüber hinaus unterliegen die Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII dem mit dem Parlament abgestimmten Regelverfahren der Nachbudgetierung. Hierbei erfolgt eine Nachbudgetierung von Fallzahlentwicklungen sowie ein Ausgleich um bisher noch nicht berücksichtigte zentral verhandelte Entgeltsteigerungen. Zur Stärkung der Jugendberufshilfe beträgt dabei, abweichend von vergleichbaren Produkten im Jugendbereich, die Nachbudgetierungsquote beim ambulanten Produkt 70 % (anstelle von 50 %) und bei den drei (teil-)stationären Produkten 80 % (anstelle von 57 -70%). Mit den hohen Nachbudgetierungsquoten soll die bezirkliche Steuerung unterstützt werden. In der Folge ist in den letzten Jahren beispielsweise das den Bezirken bereitgestellte Budget für die stationäre Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII kontinuierlich aufgewachsen.

Aus dem Bericht an den Unterausschuss Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses vom 13. März 2026 mit der Nummer UA Bez 0406 A ist zugleich zu entnehmen, dass sich die wesentlichen Transferausgaben der letzten 10 Jahre auf rd. 68 Mrd. € beliefen, wovon nach Basiskorrekturen 99,8 % durch die Globalsummenzuweisung abgedeckt sind.

Im Bereich der Jugendberufshilfe liegt nach Angaben der Senatsverwaltung für Finanzen über alle Bezirke die Zuweisung der letzten zehn Jahre mit 212,9 Mio. € höher als die tatsächlichen Gesamtausgaben der Bezirke mit 208,9 Mio. €.

Das gesamtstädtische Budget für Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII stieg insgesamt von 9,4 Mio. Euro in 2016 auf 32,6 Mio. Euro in 2025. Für das Haushaltsjahr 2026 wurden den Bezirken die folgenden Budgetumfänge von der Senatsverwaltung für Finanzen für Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII zugewiesen:

Tabelle 1: Summen der jeweils pro Bezirk zugewiesene Budgets für Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII (Quelle: Transferberichtswesen der SenFin)

Bezirk	Zuweisung für das HHJ 2026 in €
Mitte	2.950.663
Friedrichshain-Kreuzberg	3.280.232
Pankow	2.719.178
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.546.432
Spandau	1.953.061
Steglitz-Zehlendorf	1.676.284
Tempelhof-Schöneberg	2.348.455
Neukölln	2.900.328
Treptow-Köpenick	2.706.050
Marzahn-Hellersdorf	2.701.519
Lichtenberg	3.816.213
Reinickendorf	2.393.178
Berlin gesamt	31.991.593

Die gesamtstädtische Mengenentwicklung im Bereich der Leistungen nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII zeigt ab dem Haushaltsjahr 2020 insgesamt eine stabile Mengenentwicklung ohne starke Schwankungen. Im Bereich der stationären Jugendberufshilfe können gesamtstädtisch deutliche Mengenaufwüchse ausgewiesen werden. Hinzu kommt ein durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) gesteuerter und forcierter Platzausbau in diesem Leistungssegment.

Damit diese für die Verselbstständigung von Jugendlichen und jungen Volljährigen besonders geeignete Hilfeform unter den Rahmenbedingungen eines gesamtstädtisch anhaltend angespannten Wohnungsmarktes stärker genutzt werden kann, wird ein Ausbau vorhandener Leistungsangebote durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie weiterhin angestrebt.

Der folgenden Abbildung kann die gesamtstädtische Mengenentwicklung im Vergleich der abgeschlossenen Haushaltsjahre entnommen werden.

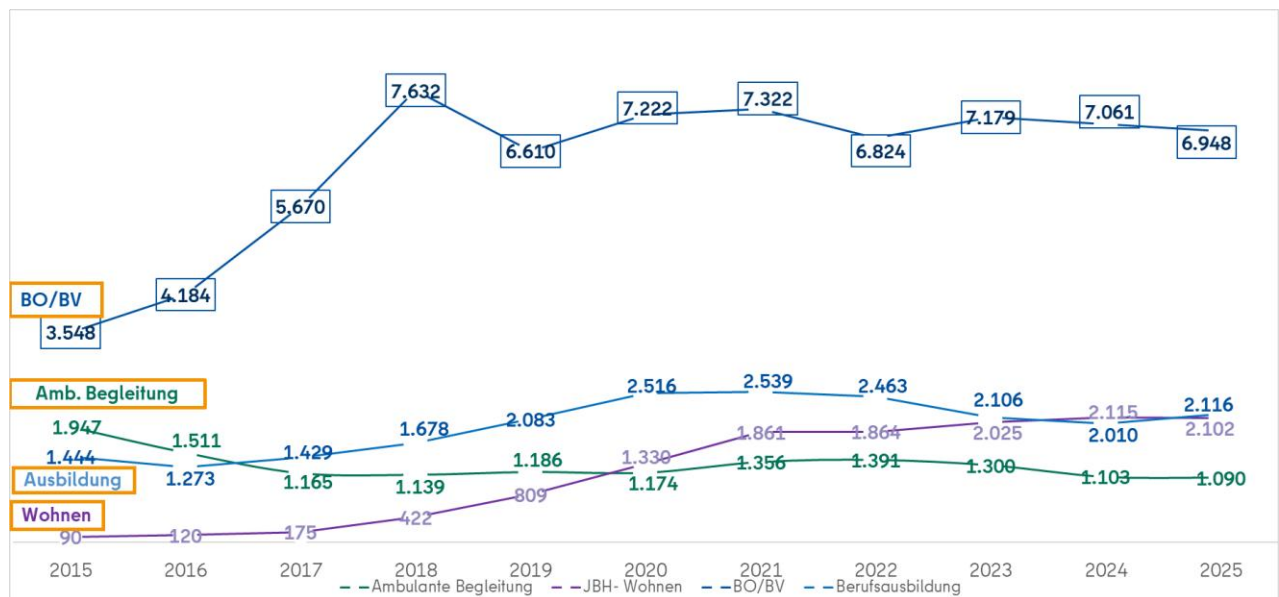


Abbildung 1: Entwicklung der Mengen in Transferprodukten der Kosten- und Leistungsrechnung für Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII (Quelle: Fachverfahren SoPart/ISBJ Date Warehouse der SenBJF)

Seit dem 20.04.2023 findet die Ausführungsvorschrift AV Jugendberuf/Wohnen durch die bezirklichen Jugendämter Anwendung. Sie sieht ein vereinfachtes Antragsverfahren vor und ermöglicht einen niedrigschwelligen Zugang zu Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII für die unterschiedlichen Zielgruppen.

Die Ausführungsvorschriften verpflichten die bezirklichen Jugendämter dazu, den individuellen Bedarf in jedem Einzelfall zu prüfen und bei entsprechendem Bedarf Leistungen der Jugendberufshilfe zu bewilligen. In der Folge können laufende Hilfen für junge Menschen nicht pauschal beendet werden.

Nach Angaben von elf Bezirken werden keine Maßnahmen aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen vorzeitig beendet.

Neukölln gibt an, dass derzeit geprüft würde, wie viele Hilfen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fortgesetzt werden.

Laufende Hilfen werden nicht pauschal beendet, die individuelle Prüfung und Beratung im Einzelfall wird durch die bezirklichen Jugendämter gewährleistet.

Berlin, den 28. August 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie